

AMTSBLATT



des Landkreises Mühldorf a. Inn

Nr. 7

08.03.2023

Seite 26

I n h a l t

- Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe, Bildung und soziale Netzwerke am Donnerstag, 16.03.2023 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)
- Bekanntmachung nach § 5 UVPG; Vorhaben der Knauber Gas GmbH & Co KG Endericher Straße 120 – 140, 53115 Bonn

FB 34

Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe, Bildung und soziale Netzwerke
am Donnerstag, 16.03.2023, 14.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a.
Inn

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1 Tagesordnung
- 2 Jugendschöffenwahl 2023
- 3 Zur Information: Struktur des Jugendamtes (Verwaltung)
- 4 Zur Information: Verfahrenslotse (SGB VIII-Reform) Modellprojekt
- 5 Zur Information: Frühe Hilfen
- 6 Zur Information: Strategieplan Jugend
- 7 Zur Information: Fachkräftemangel- Strategieentwicklung für den Bereich der Kindesta-
gesbetreuung

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern
(ZAS)**

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des ZAS vom 02. Februar 2023 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 05 vom 17. Februar 2023 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 03.03.2023

Moser
Kfm. Werkleiter

FB 42

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Vorhaben der Knauber Gas GmbH & Co KG
Endericher Straße 120 – 140, 53115 Bonn**

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Knauber Gas GmbH & Co KG hat einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer stationären LNG-Tankstelle im Gewerbepark 14 in 84513 Erharting (Fl.-Nr. 1323/1, Gemarkung Erharting) gestellt.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 und § 19 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und der Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. mit der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.31, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

03.03.2023
Mühldorf a. Inn,
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Vordermayr